

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD
der Fraktion der CDU
der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
der Fraktion der FDP und

zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion der FDP und der Fraktion der PIRATEN
– Drucksache 16/4151 -

Regelung der Verleihung von Körperschaftsrechten an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Körperschaftsstatusgesetz)

Der Hauptausschuss wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/4151 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. Artikel 1:

1.

§ 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten, wobei sie generationenübergreifend bestehen sollen und zur Ausübung der ihnen mit der Verleihung übertragenen Rechte im Stande sein müssen,“ .

b) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„rechtstreu sind, was sich insbesondere durch ihre Satzung und ihr tatsächliches Verhalten ausdrückt,“ .

c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitgliedschaft ist in geeigneter Form nachzuweisen.“

2.

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Erteilung“ durch das Wort „Verleihung“ ersetzt.

3.

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Gegen Entscheidungen und zur Herbeiführung von Entscheidungen nach diesem Gesetz ist der Rechtsweg vor die Verwaltungsgerichte gegeben.“.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

II. Artikel 2:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Sofern jüdischen Kultusgemeinden in der Zeit zwischen 1933 und 1945 Körperschaftsrechte entzogen worden sind, ist dieser Entzug unwirksam; die Rechte gelten fort.“ .

III. Artikel 3:

a) In Satz 2 wird die Jahreszahl „2018“ durch „2021“ ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Insbesondere ist zu prüfen, ob sich die Verleihung durch Rechtsverordnung bewährt hat.“.

Begründung:

Die Anhörung der Sachverständigen am 20. März 2014 hat noch einige Klarstellungen und Ergänzungen des Gesetzentwurfs nach sich gezogen. Inhaltliche Neuerungen sind nicht erfolgt.

I. Artikel 1**1 .**

Diese Präzisierung in Absatz 1 Nummer 1 ist sinnvoll, weil das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 29. 11. 2012 die sog. „Promilleregulung“, also das Abstellen auf die Zahl der Mitglieder im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung in einem Land, als nicht bedeutsam für die Verleihung angesehen hat. Um einer dadurch drohenden Nivellierung der Verleihung der Rechte an kleine und kleinste Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften vorzubeugen, soll zumindest die inhaltliche Ausgestaltung der „Gewähr der Dauer“ konkretisiert werden. Der bisherige Richtwert in der Verwaltungspraxis von 30 Jahren für eine angemessene Dauer wird durch den Begriff

„generationenübergreifend“ ersetzt. Damit wird klargestellt, dass die Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft auch in den nächsten Generationen fortbestehen und lebendig sein muss und nicht auf der Existenz eines oder weniger oft charismatischer Anführer nur innerhalb einer Generation beruhen darf.

Die weitere Klarstellung hat den Hintergrund, dass mit der Verleihung Hoheitsrechte übertragen werden, für die das Land eine rechtmäßige Ausübung sicherstellen muss, selbst wenn die Gemeinschaft im Einzelfall davon keinen Gebrauch machen will. Das gilt umso mehr, als eine Rechtsaufsicht grundsätzlich nicht stattfindet.

Der Begriff der Rechtstreue in Absatz 1 Ziffer 2 ist durch den Hinweis auf das konkrete Erscheinungsbild der Gemeinschaft (Satzung und tatsächliches Verhalten) ergänzt worden. Letztlich werden damit Teile der Begründung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den Zeugen Jehovas vom 19.12.2000 (E 102, 370ff.) in Rechtsform gefasst. Zur weiteren Konkretisierung eines rechtstreuen Verhaltens kann auf die Begründung des Gerichts auf S. 393 ff. verwiesen werden.

Durch den Hinweis auf den Nachweis der Mitgliedschaft in geeigneter Form in Absatz 2 wird klargestellt, dass Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 136 Absatz 3 Weimarer Reichsverfassung berücksichtigt werden muss, dass aber gleichwohl ein Nachweis für die Anzahl der Mitglieder zu erfolgen hat. Die Art und Weise des Nachweises bleibt den Umständen des Einzelfalls überlassen.

2.

Redaktionelle Änderung.

3.

Die Ergänzung des Gesetzentwurfs um eine Rechtswegklausel dient der Klarstellung.

II. Artikel 2

Die Ergänzung in Absatz 2 dient der Klarstellung, dass der Entzug von Körperschaftsrechten bei jüdischen Gemeinden in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft unwirksam ist und dass daher alte Rechte fortbestehen. Sofern jüdische Religionsgemeinschaften ihre Rechte in vorkonstitutioneller Zeit erworben haben, kommt ihnen ohnehin die Gewährleistungsregelung in Artikel 1 § 4 Absatz 3 zugute.

III. Artikel 3

Die Berichtspflicht umfasst einen relativ langen Zeitraum, weil insbesondere beobachtet werden soll, ob sich die Verleihung der Rechte durch eine Rechtsverordnung bewährt.



Hauptausschuss

32. Sitzung (öffentlich)

4. September 2014

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:30 Uhr bis 11:25 Uhr

Vorsitz: Prof. Dr. Rainer Bovermann (SPD)

Protokoll: Simona Roeßgen

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

1 Zehntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen **5**

Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/5745

Und:

11. Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP
Drucksache 16/6124

Ausschussprotokoll 16/624

- Auswertung der Anhörung vom 28. August 2014
- ggf. abschließende Beratung und Abstimmung

Der Ausschuss diskutiert. – In der Opposition besteht noch Beratungsbedarf. – Aus der Koalition wird der Wunsch geäußert, das Verfahren in der nächsten Hauptausschusssitzung abzuschließen.

2 10. Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg 8

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP
Drucksache 16/6123

– abschließende Beratung und Abstimmung

Der Ausschuss nimmt den Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, CDU, Grünen und FDP Drucksache 16/6123 einstimmig an.

3 Regelung der Verleihung von Körperschaftsrechten an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Körperschaftsstatusgesetz) 9

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion der FDP und der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/4151

Ausschussprotokoll 16/504

Stellungnahme 16/1748, Stellungnahme 16/1772, Stellungnahme 16/1851

– abschließende Beratung und Abstimmung

Der Ausschuss nimmt den Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, CDU, Grünen und FDP (*siehe Anlage*) mit den Stimmen der antragstellenden Fraktionen bei Enthaltung der Fraktion der Piraten an.

Der Ausschuss nimmt den Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, CDU, Grünen, FDP und Piraten Drucksache 16/4151 in der nunmehr geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU, Grünen und FDP bei Enthaltung der Fraktion der Piraten an.

4 Verordnung zur Änderung der Befristung von Rechtsvorschriften mit Beteiligung des Landtags im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales 12

Vorlage 16/2041

– Benehmensherstellung

Das Benehmen des Ausschusses ist hergestellt.

5 Glücksspielstaatsvertrag – Bericht der Landesregierung zum Sachstand der Evaluierung 13

Vorlage 16/2145

– Bericht der Landesregierung

Der Chef der Staatskanzlei berichtet und beantwortet gemeinsam mit MR Quasdorf (MIK) Fragen aus dem Ausschuss.

6 Verschiedenes 17

* * *

3 **Regelung der Verleihung von Körperschaftsrechten an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Körperschaftsstatusgesetz)**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion der FDP und der Fraktion der PIRATEN

Drucksache 16/4151

Ausschussprotokoll 16/504

Stellungnahme 16/1748, Stellungnahme 16/1772, Stellungnahme 16/1851

– abschließende Beratung und Abstimmung

Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann schickt voraus, zu diesem Gesetzentwurf habe der federführende Hauptausschuss am 20. März 2014 eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durchgeführt (*APr 16/504*). Von den zur Mitberatung aufgerufenen Ausschüssen hätten der Ausschuss für Schule und Weiterbildung, der Innenausschuss und der Integrationsausschuss auf die Abgabe eines Votums verzichtet, der Rechtsausschuss und der Ausschuss für Kommunalpolitik hätten sich für die Annahme des Gesetzentwurfs ausgesprochen.

Nunmehr finde die abschließende Beratung und Abstimmung im Hauptausschuss statt. Der vorliegende Änderungsantrag (*siehe Anlage*) sei anders als der Gesetzentwurf nicht von allen fünf Fraktionen des Hauses, sondern lediglich von vier Fraktionen vorgelegt worden.

Markus Töns (SPD) legt Wert auf die Feststellung, dass es hier im Gegensatz zur landläufigen Meinung über die Arbeit von Parlamenten, die Tragfähigkeit von Vereinbarungen zwischen Fraktionen und die gemeinsame Arbeit von Koalition und Opposition in einer sehr erfrischenden Art gelungen sei, einen Allfraktionengesetzentwurf einzubringen und die Ergebnisse der Beratungen und der Anhörung in aller Ruhe in einen Änderungsantrag münden zu lassen. Dieser werde nun allerdings misslicherweise lediglich von vier Fraktionen und nicht vom gesamten Haus getragen. Dabei sei der einzige Kritikpunkt am Änderungsantrag und Grund für die Nichtzustimmung der Piraten offenbar der angesetzte Evaluationszeitraum. Das lasse sich kaum nachvollziehen, da es bei dem Thema als solchem keine unterschiedlichen politischen Auffassungen gebe, so Töns. Insofern appelliere er an die Piraten, doch noch für den vorliegenden Änderungsantrag und den Gesetzentwurf zu stimmen. Im Spannungsfeld von Staat und Religion sollte das Parlament eine gemeinsame Linie vertreten. Es tue dem Parlament, aber auch der Gesellschaft gut, wenn das Gesetz breit getragen werde.

Die Vorgehensweise, die Gespräche untereinander seien in der Tat vorbildhaft gewesen, pflichtet **Torsten Sommer (PIRATEN)** bei. Dass seine Fraktion dieses Gesetzgebungsverfahren dennoch nicht bis zum Ende komplett mitgehen könne, liege schlicht darin begründet, dass die Erteilung der Körperschaftsrechte gemäß § 2

Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs nicht von der politischen Entscheidung des Landtags abgekoppelt werde. Er, Sommer, hätte diesen Vorbehalt seitens der Politik bei einem relativ kurzen Evaluationszeitraum vielleicht noch irgendwie mittragen können. Gemäß Änderungsantrag solle dieser Zeitraum aber sogar noch bis Ende 2021 verlängert werden. Das sei angesichts dessen, dass nach der unsicheren Rechtslage der letzten Jahre nun sicher einige Organisationen relativ kurzfristig die Erteilung von Körperschaftsrechten beantragen würden, nicht sinnvoll.

Gleichwohl wollten sich die Piraten bei den nun anstehenden Abstimmungen enthalten. Man wisse die konsensuale Vorgehensweise sehr zu schätzen und begrüße es, dass gerade das emotionale Gebiet der Religion nicht für parteipolitisches Geplänkel genutzt worden sei. Die Piraten wollten dies ganz bestimmt nicht tun und bäten aus den vorgenannten Gründen darum, ihre Enthaltung an dieser Stelle zu respektieren.

Nach Meinung von **Dirk Wedel (FDP)** ist der gesamte Beratungsprozess sowohl zum Gesetzentwurf wie auch zum Änderungsantrag dem ein hohes Maß an Übereinstimmung erfordernden Regelungsgegenstand angemessen. Die vorgesehenen Änderungen am Gesetzentwurf würden als sachgerecht empfunden und trügen auch den verfassungsrechtlichen Erfordernissen Rechnung. Dass der Wunsch der FDP-Fraktion, die Verleihung auf einen Verwaltungsakt statt auf eine Rechtsverordnung zu gründen, letztlich nicht Berücksichtigung gefunden habe, ändere nichts an ihrer Zustimmung. Diese rechtsdogmatischen Bedenken würden mit Blick auf den Kompromiss der Evaluation zurückgestellt.

Auch die FDP-Fraktion appelliere an die Piratenfraktion, ihre Haltung noch einmal zu überdenken. Ein gemeinsamer Beschluss wäre dem Regelungsgegenstand angemessen.

Werner Jostmeier (CDU) äußert sich ebenfalls dankbar für die sehr konstruktive und sachliche Behandlung dieser Thematik. Es wäre in der Tat zu begrüßen, wenn auch die Piraten zustimmen könnten. Am Vortag seien von ihnen in der Sitzung des Integrationsausschusses Bedenken wegen der Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzentwurfs angeführt worden. Die eben von Herrn Sommer dargelegte Begründung klinge durchaus anders.

Torsten Sommer (PIRATEN) sichert zu, den hier noch einmal zum Ausdruck gekommenen Wunsch nach Konsens in seine Fraktion zu tragen. Mehr könne er an dieser Stelle leider nicht tun.

Der Ausschuss nimmt den Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, CDU, Grünen und FDP (*siehe Anlage*) mit den Stimmen der antragstellenden Fraktionen bei Enthaltung der Fraktion der Piraten an.

Der Ausschuss nimmt den Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, CDU, Grünen, FDP und Piraten Drucksache 16/4151 in

der nunmehr geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU, Grünen und FDP bei Enthaltung der Fraktion der Piraten an.

